



Ausschreibungen für Erneuerbare Energieprojekte aus Sicht eines Rechtsberatungsbüros

Berliner Energietage
28.04.2015

GGSC/14634-___/AP 001.pptx

Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.] Partnerschaft von Rechtsanwälten

- bundesweit tätige Spezialkanzlei
- seit 1986 schwerpunktmäßig in den Bereichen Umwelt, Bauen und Planen, Abfall, Energie und Wasser tätig
- über 30 Berufsträger an den Standorten Berlin, Frankfurt (Oder) und Augsburg
- im Energiebereich insbesondere
 - Beratung von Projektierern und Betreibern dezentraler Energieerzeugungsanlagen
 - Zusammenarbeit mit Branchenverbänden
 - BSW-Leitfaden „Solarpark-Auktionen“



Berliner Standort im Energieforum

Übersicht

I. Einleitung

II. Beratungsfelder

III. Ausblick: Ausschreibungen für Windenergie

IV. Fazit

I. Einleitung

- 170 Gebote zur ersten Ausschreibungsrunde zum 15.04.2015
- gemeinsame Pressemitteilung BMWi/BNetzA vom 21.04.2015:
 - „Ausschreibungsvolumen von 150 MW mehrfach überzeichnet“
 - „keine wesentlichen Hemmnisse im Verfahren“
 - „Vielfalt der Teilnehmer“
- Auswertung im Detail steht noch aus
- enge Anlehnung an bekannte materielle Fördervoraussetzungen
- verhältnismäßig einfach gehaltenes Verfahren
- gute Aufbereitung durch veröffentlichte Informationen/Formulare

II. Beratungsfelder

1. **Sicherung geeigneter Flächen**
2. **Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen**
3. **Erhalt der finanziellen Förderung**
4. **Rechtsschutz**

II. Beratungsfelder

1. Sicherung geeigneter Flächen

- weitgehende Übernahme der bisherigen Flächenkategorien des EEG
- zusätzlich ab 2016:
 - Flächen des Bundes/der BImA
 - Ackerflächen in benachteiligten Gebieten (begrenzt → frühe Teilnahme empfehlenswert)
- „§ 38 BauGB-Flächen“ von FFAV nicht per se erfasst
 - insbesondere: FFA auf Deponiekörper/-fläche

! Zuschlagserteilung oder Ausstellung einer Förderberechtigung befreit nicht vom Nachweis der Flächeneigenschaft gegenüber dem Netzbetreiber

II. Beratungsfelder

2. Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen

- Voraussetzung: mindestens Aufstellungsbeschluss
- „§ 38 BauGB-Flächen“ baurechtlich überplanbar?
- Umsetzungsfrist von 18/24 Monaten ab Zuschlag
 - mindestens Planreife für Errichtung und Inbetriebnahme
 - Risiko des Scheiterns/der Verzögerung des Bebauungsplanverfahren trägt der Bieter
 - enge Begleitung des Verfahrens

II. Beratungsfelder

3. Erhalt der finanziellen Förderung

- Voraussetzung: Förderberechtigung der BNetzA
- Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage
- Personenidentität von Bieter und Anlagenbetreiber
- Übertragbarkeit auf andere Flächen ermöglicht Streuung von Risiken
- Vermeidung von Vergütungseinbußen
 - Antrag auf Förderberechtigung binnen 18 Monaten ab Zuschlag
 - zumindest teilweise Flächenidentität
- Einhaltung aller Fördervoraussetzungen des EEG
- rechtzeitiger Beginn der Direktvermarktung (Vertragsverhandlung und -abschluss)

II. Beratungsfelder

4. Rechtsschutz

- Entscheidungen der BNetzA überprüfbar nach §§ 75 ff. EnWG
 - Beschwerdeverfahren vor OLG Düsseldorf
 - ggf. Rechtsbeschwerde vor BGH
- Rechtsschutz denkbar gegen Nichterteilung Zuschlag, Ausschluss vom Zuschlagsverfahren, Nichterteilung Förderberechtigung, Reduzierung Förderhöhe,...
- § 39 FFAV:
 - Ausschluss der Drittanfechtung (Konkurrentenbeschwerde)
 - Rechtsschutz auf Zuschlagserteilung gerichtet
 - Rechtssicherheit für erfolgreiche Bieter

III. Ausblick: Ausschreibungen für Windenergie (1)

- FFAV auf PV-Freiflächenanlagen zugeschnitten → Übertragbarkeit auf andere Energieträger nur begrenzt möglich
- Übertragbarkeit denkbar hinsichtlich Verfahrensregelungen, z. B.
 - Preisbildungs- und Zuschlagsverfahren
 - Übertragbarkeit von Zuschlägen/Förderberechtigungen
 - Rückgabe-/Rücknahmemöglichkeiten
 - ...

III. Ausblick: Ausschreibungen für Windenergie (2)

- keine Übertragbarkeit von Präqualifikationsanforderungen:
 - Anknüpfung an Bauplanungsrecht nicht geeignet (Außenbereichsprivilegierung von WEA)
 - Zweck: Realisierungswahrscheinlichkeit
 - räumliche Gesamtplanung → → → → BImSchG-Genehmigung
 - unterschiedliche planungsrechtliche Konstellationen
 - Höhe der Strafzahlung abhängig von Anknüpfungspunkt
- Gebotswert/Zuschlagswert/Förderhöhe:
 - Differenzierungen nach Windertrag notwendig
 - zweistufiges Verfahren: Gebot auf Grundwert und Erhöhung/Absenkung im Rahmen der Förderberechtigung?
- angemessene Realisierungsfristen

IV. Fazit

- Die FFAV bildet eine solide rechtliche Grundlage zur Erprobung des Ausschreibungsverfahrens, ohne eine räumliche Steuerungsfunktion zu übernehmen.
- Potentiell problematisch sind in erster Linie die materiellen Anforderungen und Vorgaben (Flächen, Bauplanungsrecht, Übertragbarkeit).
- Der Erfolg bzw. Verbesserungspotentiale der Pilotausschreibungen sind erst nach weiteren Ausschreibungsrunden abschätzbar.
- Eine Übertragung der FFAV auf andere Energieträger ist hinsichtlich der Verfahrensregelungen denkbar, erfordert aber in materieller Hinsicht eine umfassende Anpassung an die Besonderheiten des jeweiligen Energieträgers.
- Ein Erfolg der Pilotausschreibungen ist kein Garant für den Erfolg des Ausschreibungsmodells als solches. Dieser wird maßgeblich von der Ausgestaltung der materiellen Anforderungen abhängen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Gaßner, Groth, Siederer & Coll.

Partnerschaft von Rechtsanwälten

EnergieForum Berlin

Stralauer Platz 34 ■ 10243 Berlin

Tel. +49 (0) 30.726 10 26.0

Fax. +49 (0) 30.726 10 26.10

E-Mail: berlin@ggsc.de

Web: www.ggsc.de